

SPEISERESTEBEHÄLTER

FÜR DIE ÜBERNAHME UND GESETZES- KONFORME ENTSORGUNG VON SPEISEABFÄLLEN

LOACKER
PRODUKT
HIGHLIGHT

WIE GESTALTET SICH EINE FACHGERECHTE UND GESETZESKONFORME ENTSORGUNG?

Küchen- und Speiseabfälle dürfen nicht über die Biotonne und – aus wasserrechtlichen Gründen – auch nicht über die Kanalisation entsorgt werden. Sie unterliegen dem Tierische- Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und der Hygieneverordnung VO (EG) 1774/2002, welche die relevanten tierseuchen- und hygienerechtlichen Vorschriften enthalten. Hintergrund dieser EU-Verordnung ist die Gefahr der Verbreitung von Krankheits- und Seuchenerregern über

die Futtermittelkette. Für eine fachgerechte und nachweislich getrennte Entsorgung solcher Abfälle stellen wir unsere dichten 120l-Behälter zur Verfügung. In diesen können Küchen- und Speiseabfälle geruchsdicht bis zur Abholung zwischengelagert werden. Bei der Entleerung durch unser Speiserestefahrzeug werden die Behälter gleichzeitig gespült und wieder hygienisiert.

WAS SIND KÜCHEN- UND SPEISEABFÄLLE?

Küchen- und Speiseabfälle sind alle pflanzlichen und tierischen Reste, welche aus Zubereitung und nicht vollständigem Verzehr von Nahrungsmitteln z. B. in Küchen anfallen.

REGELUNG FÜR DIE ÜBERGABE BZW. ABHOLUNG VON KÜCHEN- BZW. SPEISERESTEABFÄLLEN

Küchen- und Speiseabfälle, ausgenommen geringe haushaltsähnliche Mengen, sind einem befugten Entsorger nach dem Tiermaterialiengesetz zu übergeben. Die regelmäßige Abholung ist durch Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung gemäß §10 Abs. 2 sicherzustellen. Die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle ist explizit zu beauftragen. Fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib sind getrennt für jedes Kalenderjahr zu führen und sieben Jahre aufzubewahren.

MAßE

120l Kunststoffbehälter dicht
Größe: 540 tief | 480 breit | 945 hoch
Produktbezeichnung: UML 120 L PE Dicht
* alle Maßeinheiten in mm

